

**Rechtsverordnung der Stadt Hockenheim
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes und der §§ 2 und 3 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PgebVO) vom 07.04.1981 (GBl. S. 245) wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

§ 1

Parkgebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist und eine höhere Gebühr als 0,05 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt werden soll, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für die dort genannten öffentlichen Wege und Plätze festgesetzt.
- (2) Höhere Gebühren als 0,05 € werden festgesetzt wie folgt:

Örtlichkeit	Zeitraum der Gebührenerhebung	Euro je angefangene zwölf Minuten
bei allen aufgestellten Parkscheinautomaten und Parkuhren	Montag bis Freitag 08.00 – 18.00 Uhr	0,05
	Freitag, 18.00 Uhr bis Montag, 08.00 Uhr	gebührenfrei

§ 2

Gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen

Für das Parken auf gebührenpflichtigen Großparkplätzen bei Großveranstaltungen, die im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs eingerichtet werden, werden Gebühren für jeden angefangenen Tag pro Bus von 15,00 € und pro anderem Fahrzeug von 2,50 € festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Parkgebührenordnung vom 22.03.1995 sowie die Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 27.09.2000 aufgehoben.

Hockenheim, den 26.09.01

Ortspolizeibehörde:

.....
(Gustav Schrank)
Oberbürgermeister